

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal
für das Haushaltsjahr 2023

I.

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal hat aufgrund der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. KommZG i. V. m. Art. 63 ff. GO die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 erlassen. Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 05.12.2023 (Az.: 2.1-941-2023/010113) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 3.1.1967, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.2.2011, im

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf Nr. 35 vom
15. Dezember 2023

amtlich bekanntgemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Nittenau, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 15 (Hr. Käsbauer), Gerichtsstraße 13, 93149 Nittenau, niedergelegt und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Dort liegt auch der Haushaltsplan nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung vom

18. Dezember 2023 bis einschließlich 19. Januar 2024

öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden auf.

Nittenau, 18. Dezember 2023

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal

Käsbauer

An den Amtstafeln der Verbandsmitglieder:

Angeheftet am: _____

Abgenommen am: _____

(Hinweis: Die Anschläge über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung sollen 14 Tage angeheftet bleiben!)